

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Befristung des Führerscheins wegen Cannabiskonsums und unterschiedliche Ergebnisse beim Alkotest.

Führerscheinbefristung nach Cannabiskonsum

Einem Kfz-Lenker wurde wegen Cannabis-Konsums die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet und es wurden ärztliche Kontrolluntersuchungen im Abstand von drei Monaten vorgeschrieben. Laut fachärztlichem Befund war der Harn positiv auf Cannabinoide getestet worden. Der Stellungnahme eines weiteren Facharztes zufolge habe sich der Lenker bewusstseinsklar, voll orientiert und im Gedankengang geordnet gezeigt. Es fänden sich keine Hinweise auf Beeinträchtigung durch Suchtgifte. In einer verkehrspsychologischen Stellungnahme war davon die Rede, dass die kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit „derzeit“ gegeben sei. Im Persönlichkeitsbereich habe sich eine psychisch sehr stabile sowie hinreichend selbstkontrollierte und sozial verantwortungsbewusste Persönlichkeit ohne Neigung zu risikoreichem Verhalten im Straßenverkehr gezeigt.

Der Lenker selbst gestand ein, gelegentlich Cannabis zu konsumieren. Der Amtsarzt nahm eine „eingeschränkte“ Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten an und empfahl, vorerst die Lenkberechtigung lediglich befristet auszufolgen. Das Gutachten erklärte den Lenker als zum Lenken „befristet geeignet“, und zwar auf ein Jahr und unter der Auflage von Untersuchungen des Harns auf Drogen alle drei Monate.

Der Betroffene erhob Berufung. In einem weiteren amtsärztlichen Gutachten wurde ausgeführt, er sei bei



Alkotest: Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist eine genaue und nachvollziehbare Begründung notwendig.

einer Verkehrskontrolle angehalten worden. Im Rahmen der Amtshandlung sei ein positiver Harntest auf Cannabinoide durchgeführt worden. Der Unabhängige Verwaltungssenat wies die Berufung ab und bestätigte den erstbehördlichen Bescheid.

Laut Verwaltungsgerichtshof war die Beschwerde begründet. Der VwGH stellte unter Verweis auf seine ständige Judikatur fest: „Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, bedarf es konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung in ausreichendem Maß noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, bei welcher nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss.“ Die Notwendigkeit von

Nachuntersuchungen sei dann gegeben, wenn eine Krankheit festgestellt werde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Um eine bloß bedingte Eignung anzunehmen, bedürfe es konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass in der Zukunft mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden müsse. „Da im konkreten Fall nicht einmal nachvollziehbar festgestellt ist, dass der Lenker an einer sich auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkenden Krankheit leidet, schon gar nicht, dass die konkrete Gefahr besteht, dass sich der gesundheitliche Zustand künftig maßgeblich verschlechtern könnte, erweist sich die Einschränkung der Lenkberechtigung als rechtswidrig.“ Dies galt sowohl für

die Befristung als auch für die Auflage von Nachuntersuchungen.

Ein gelegentlicher Konsum von Cannabis beeinträchtigt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht. Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 2009/11/0119,
20.3.2012

Unterschiedliche Ergebnisse beim Alkotest

Ein Pkw-Lenker verursachte gegen 3.40 Uhr in Tschechien einen Verkehrsunfall, bei dem er schwer verletzt wurde. Eine etwa eine Stunde nach dem Unfall im Krankenhaus durchgeführte Blutanalyse ergab eine erhebliche Alkoholbeeinträchtigung für den Unfallzeitpunkt. Aus einem Bericht der tschechischen Verkehrspolizei ging hervor, dass bei der vorläufigen Analyse des venösen Blutes ein Blutalkoholgehalt von 2,19 Promille festgestellt worden war. Zwölf Stunden nach dem Unfall wurde in einem Wiener Krankenhaus ein Blutalkoholwert von 0,0 Promille ermittelt.

Im Gutachten des Amtsarztes hieß es allerdings, dass eine Rückrechnung von einer Blutalkoholkonzentration von 0,0 Promille auf einen bestimmten Tatzeitpunkt nicht möglich sei. Das amtsärztliche Gutachten hielt fest, dass in einem bestimmten Promillebereich der Alkoholabbau weitgehend linear mit einer Eliminationsrate von 0,1 bis 0,2 Promille pro Stunde erfolge, wobei die

Eliminationsrate mit der Gewöhnung an Alkohol zunehmende. Alkohol könne nicht nur über die Alkoholhydrogenase in der Leber abgebaut werden, auch über das *microsomale Äthanol-Oxidationssystem (MEOS)* in den Zellmitochondrien könnten Alkoholanteile abgebaut werden. Vor allem bei sehr hohen Blutalkoholwerten werde über dieses System mehr Alkohol abgebaut, sodass stündliche Eliminationsraten über 0,2 Promille bis maximal 0,35 Promille vorkommen könnten. Es bestehe folglich kein Widerspruch zwischen der in Tschechien erfolgten Messung und der später in Österreich gemessenen Blutalkoholkonzentration. Die Bezirkshauptmannschaft entzog dem Lenker die Lenkberechtigung und verpflichtete ihn zu einer Nachschulung und Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme. Die Berufung wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat abgewiesen. Dagegen erhob der Lenker Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der VwGH beurteilte die Beschwerde als begründet: Die Behörde stütze sich darauf, aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Blutuntersuchung im Krankenhaus in Wien einen Blutalkoholgehalt von 0,0 Promille aufgewiesen habe, ergebe sich nicht, dass die zwölf Stunden zuvor in Tschechien durchgeführte Blutuntersuchung, die einen Alkoholgehalt von 2,19 Promille ergeben habe, fehlerhaft gewesen wäre. Der Lenker brachte allerdings vor, nach dem Verkehrsunfall zum Teil im Koma gelegen zu sein. In diesem Zustand sei von einer deutlich geringeren Abbaurate (0,09 Promille pro Stunde) auszugehen. Dazu enthielt der angefochtene Be-

scheid keine Ausführungen. Auch eine Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens wurde nicht veranlasst. „Es ist nicht ausgeschlossen, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Verfahrens mangels zu einem anderen Bescheid gelangt wäre“, erkannte der VwGH. Der Bescheid sei auch noch aus einem anderen Grund rechtswidrig: Das Entziehungsverfahren war noch nach der Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 93/2009 durchzuführen, wonach die Behörde bei Übertretungen beim Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen zur Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens vier Monaten ermächtigt gewesen sei.

„Die Behörde darf aber über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betroffene für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist“, erläuterte der VwGH. Für den Beschwerdefall folge daraus, dass sich die vier Monate überschreitende Dauer der Entziehung nur dann als rechtmäßig erweisen könne, wenn Umstände vorlägen, die die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigten und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machten.

Dass derartige besondere Umstände vorgelegen wären, ist im angefochtenen Bescheid nicht festgestellt. Es ist somit nicht nachvollziehbar begründet, weshalb gegenständlich eine die Mindestentziehungsdauer übersteigende Entziehungszeit erforderlich sein sollte. Der Bescheid wurde aufgehoben.

VwGH 2009/11/0248,
18.9.2012

Valerie Kraus



Das Hotel Alexander, ein gepflegtes Drei Stern Haus, liegt gegenüber der Wirtschaftsuniversität im neunten Wiener Bezirk. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit direkten Linien zur Inneren Stadt befinden sich in unmittelbarer Nähe des Hotels. Es gibt nur Doppelzimmer, allein Reisende bewohnen immer ein großes Zimmer als Einzelzimmer. WLAN kostenlos.



Hotel Alexander Wien
T: +43 1 317 15 08
www.alexander.co.at

Augasse 15 1090 Wien
F: +43 1 317 15 08 82
hotel@alexander.co.at



Toch. Büro für die Planung von Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnischen Anlagen

15. Meiselstraße 2/7
Tel. 01/ 985 38 53
Fax. Durchwahl 13

